

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Liga für Familiensport Wendelstein e.V.**
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen und hat seinen Sitz in Wendelstein.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung von Sport und Spiel auf dem vereinseigenen Sportpark. Auf diesem ist eine naturverbundene Lebensweise bei unbedecktem Beisammensein ohne Trennung der Geschlechter in gegenseitiger sittlicher Achtung im Sinne der Naturisten-Bewegung üblich. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1 Ausübung und Förderung von Breiten- und Freizeitsport, insbesondere als Familiensport im Sinne des "Zweiten Weges" des Deutschen Sportbundes.
 - 2.2.2 Ausübung von Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Sportbundes.
 - 2.2.3 Erhaltung und Ausbau des vereinseigenen Sportparks mit der Möglichkeit, Sport und Spiel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nackt auszuüben.
 - 2.2.4 Förderung aller Maßnahmen, die der Schaffung gesunder Lebensverhältnisse, insbesondere aber der Jugendpflege dienen.
- 2.3 Der Verein vertritt politisch, rassistisch und konfessionell neutral seine Ziele auch in der Öffentlichkeit und pflegt die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher und ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Entsprechend der Zielsetzung des Vereins ist die Aufnahme von Familien und Ehepaaren die Regel. Abweichungen müssen von der Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss genehmigt werden. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Erziehungsberechtigten.
- 4.2 Die Aufnahme ist auf einem Formblatt schriftlich zu beantragen.
 - 4.2.1 Nach einer beitragspflichtigen Probezeit von 1 Jahr, die von der Vorstandschaft in Ausnahmefällen verlängert werden kann, entscheidet die Vorstandschaft mit Mehrheitsbeschluss über den Aufnahmeantrag.
 - 4.2.2 Die Probezeit beginnt mit der Aushändigung des Gastausweises.
 - 4.2.3 Während der Probezeit verpflichtet sich der Bewerber, bei Betreten des Sportparks, die dort aushängende Geländeordnung zu lesen und zu befolgen. Er ist berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen der Liga teilzunehmen.
 - 4.2.4 Bei Versammlungen hat er kein Stimmrecht.

- 4.2.5 Er kann seinen Antrag auf Mitgliedschaft jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Auch die Vorstandschaft kann den Aufnahmeantrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 4.2.6 Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Aushändigung der Mitgliedskarte gegen Rückgabe des Gastausweises.
- 4.3 Bei Bewerbern, die nachweislich schon Mitglied eines gleichgerichteten Vereins sind oder waren, kann die Probezeit entfallen.
- 4.4 Die Kinder von Mitgliedern haben bei Erreichen der Volljährigkeit einen schriftlichen Antrag auf Vollmitgliedschaft ohne Aufnahmeverfahren einzureichen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins auf eigene Gefahr zu benützen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- 5.2 Es ist Pflicht aller Mitglieder, die Vorstandschaft in ihrer Tätigkeit für die Verwirklichung der Vereinsziele und für die Erhaltung und den Ausbau des Vereinsgeländes und dessen Einrichtungen zu unterstützen.
Sie müssen die sich aus der Satzung und Geländeordnung ergebenden Verpflichtungen erfüllen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie der Vorstandschaft befolgen.
- 5.3 Adressenänderungen sind sofort der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beiträge und Arbeitsdienst

- 6.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, verpflichtet.
- 6.2 Jedes Mitglied muss am Ausbau des Sportparks mitarbeiten. Art und Umfang der hierfür zu leistenden Tätigkeit bzw. einer Ersatzleistung beschließen Mitgliederversammlung und Vorstandschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 7.1 Im Falle des Todes.
- 7.2 Im Falle der Auflösung des Vereins.
- 7.3 Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich unter gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte durch eingeschriebenen Brief an die Vorstandschaft zu erklären. Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen.
- 7.4 Durch Ausschluss.
 - 7.4.1 Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es
 - 7.4.1.1 entgegen den ihm satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen ein Verhalten zeigt, das mit den Interessen des Vereins nicht vereinbar und geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen;
 - 7.4.1.2 mit Zahlungen drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen zahlt.
 - 7.4.2 Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief unter kurzer Angabe der Gründe mitgeteilt.
 - 7.4.3 Der Ausgeschlossene kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen bei Ehrenausschuss schriftlichen Einspruch erheben. Die endgültige Entscheidung trifft die Vorstandschaft zusammen mit dem Ehrenausschuss bei einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des 1. Vorsitzenden.

- 7.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in den Vereinsmitteilungen bekanntzugeben. Alle Verpflichtungen bestehen bis zur rechtswirksamen Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandschaft
3. Ehrenausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch die Vorstandschaft spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch direkte schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder.
- 9.3 Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Alle Anträge, auch die zu den Wahlen, müssen der Vorstandschaft mit Begründung 7 Tage vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- 9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt, oder wenn sie die Vorstandschaft für erforderlich hält.
- 9.5 Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 2. Entlastung der Vorstandschaft
 3. Wahl der Vorstandschaft und des Ehrenausschusses
 4. Bestellung der Rechnungs- und Kassenprüfer
 5. Wahl eines Veranstaltungsausschusses
 6. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 7. Beschlussfassung
- 9.6 Jede Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- 9.7 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Tagesordnung, Beschlüsse und Anträge, bei Wahlen auch die Zahlen und die Verteilung der abgegebenen Stimmen, enthalten sein müssen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. der engeren Vorstandschaft
2. der erweiterten Vorstandschaft

- 10.1 Die engere Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
- 10.2 Zur erweiterten Vorstandschaft gehören ferner:
- Baureferent
 - Jugendreferent
 - Sportreferent
- 10.3 Die Vorstandschaft wird aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Sie ist zur Diskretion verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Ende des Geschäftsjahres bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist eine Neuwahl notwendig. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 10.4 Die Aufgaben der engeren Vorstandschaft:
- Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind allein vertretungsberechtigt und für die Einhaltung der Geländeordnung verantwortlich. Der Schriftführer sorgt für den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins, für die Rundschreiben an die Mitglieder, sowie für die Protokollführung bei Sitzungen und Versammlungen. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- 10.5 Die Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft:
- Planung und Durchführung der übertragenen Aufgaben. Die Referenten sind in ihrem Aufgabenbereich beauftragt, Mitarbeiter heranzuziehen, die ihnen bei ihrer Arbeit helfen. Sie erstatten der engeren Vorstandschaft Bericht.
- § 11 Ehrenausschuss**
- 11.1 Der Ehrenausschuss setzt sich zusammen aus:
- 1 Vorsitzter
 - 2 Beisitzern
 - 1 Ersatzperson
- Im Ehrenausschuss müssen beide Geschlechter vertreten sein.
Bewerber müssen mindestens 5 Jahre Vollmitglied sein.
Mitglieder der Vorstandschaft können dem Ehrenausschuss nicht angehören.
Der Ehrenausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenausschusses vorzeitig aus oder ist es in einer zur Entscheidung anstehenden Sache befangen, tritt die gewählte Ersatzperson an seine Stelle.
- 11.2 Der Ehrenausschuss behandelt Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen und schlichtet Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern. Die Vorstandschaft kann dem Ehrenausschuss Aufgaben übertragen. Über alle Vorgänge sind Aktennotizen anzufertigen, die vom gesamten Ehrenausschuss unterzeichnet werden.
- § 12 Rechnungs- und Kassenprüfer**
- 12.1 Kassenführung und Vermögensverwaltung werden durch zwei Rechnungs- und Kassenprüfer überwacht. Sie haben die Pflicht, mindestens zweimal im Jahr, zuletzt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, eine derartige Überprüfung vorzunehmen.

- 12.2 Die Amtsdauer der Rechnungs- und Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt und dürfen nicht der Vorstandschaft oder dem Ehrenausschuss angehören.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- 13.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 13.2 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts eine Satzungsänderung redaktioneller Art erforderlich ist, ist die Vorstandschaft befugt, diese Satzungsänderung gemeinsam zu beschließen.
- 13.3 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur 1 Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 13.4 Für die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt Stichwahl. Für diese und die übrigen Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit.

§ 14 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung der Vorstandschaft Ehrenmitglieder ernennen. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen von der Vorstandschaft und Ehrenausschuss in nicht öffentlicher Sitzung gemeinsam befürwortet worden sein.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt durch die Vorstandschaft mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin per Einschreiben an sämtliche Mitglieder. Der Beschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.